

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 23. April 2024****Teil II**

**109. Verordnung: Statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden
für die Berichtsjahre 2024 bis 2028**

109. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden für die Berichtsjahre 2024 bis 2028

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 3 sowie 9 Abs. 1 des Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz, BGBl. I Nr. 7/2017, in Verbindung mit den §§ 4 bis 6, 8, 10, 19, 30 und 32 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 185/2022, und des Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 76/1986 in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2022, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundeskanzler verordnet:

Anordnung zur Erstellung der Statistik

§ 1. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat in Umsetzung des Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetzes und zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aufgrund der Entscheidung 93/704/EG über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle, ABl. Nr. L 329 vom 30.12.1993 S. 63, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. L 284 vom 31.10.2003 S. 1, Statistiken über Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden für die Berichtsjahre 2024 bis 2028 entsprechend dieser Verordnung zu erstellen.

Erhebungsgegenstand und -merkmale

§ 2. (1) Es sind Angaben zu folgenden Merkmalen aller Straßenverkehrsunfälle auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, bei denen Personen verletzt oder getötet wurden und an dem zumindest ein in Bewegung befindliches Fahrzeug beteiligt war, in ermittelbarem Umfang zu erheben:

1. Unfallbasisdaten: Datum und Uhrzeit des Straßenverkehrsunfalls, Lichtverhältnisse, blendende Sonne, künstliche Beleuchtung, Straßenzustand, Witterung, Niederschlag, Tierunfall, Unfalltyp, sonstige verbale Angaben zum Gesamtunfall;
2. Kennzeichnung der Unfallstelle: Fahrbahnverlauf, Kreuzung, Regelung auf Kreuzungen, Verkehrslichtsignalregelung, Eisenbahnkreuzung, Anlagen für den Fußgängerverkehr, Anlagen für den Radfahrverkehr, besondere Anlagen, Anlagen für den verkehrsberuhigten Verkehr, Anlagen für den öffentlichen Verkehr;
3. Verortung mittels Georeferenzierung: Örtlichkeit, Bundesland, Bezirk, Gemeinde, Straßenart, Koordinaten, zulässige Höchstgeschwindigkeit, durchgängige Mitteltrennung, Baustelle, sonstige Angaben zum Unfallort: Straßenummer und -zusatz, Straßenkilometer, Rampe, Rampennummer und Rampenkilometer, Richtungsfahrbahn, Straßenkennzahl und Hausnummer;
4. Unfallbeteiligte Fahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel: Verkehrsart, sonstige verbale Angaben zur Verkehrsart, Sondermerkmal zur näheren Definition der Verwendungsart von Verkehrsmitteln, Anhänger, Gefahrguttransport, Antriebsart, internationales und nationales Unterscheidungskennzeichen, Farbe, Kilometerstand, Motorleistung, Fahrt-/Bewegungsrichtung von/nach;
5. Unfallumstände: Fahrmanöver, Nichtbeachtung von Verkehrsregeln, fahrzeugspezifische Umstände, weitere Unfallumstände, Unfallfolgen;
6. Unfallbeteiligte Personen: Beteiligungsart, Alter, Geschlecht, Nationalität, Verletzungsgrad, Todeseintritt, Lenkberechtigung, Erstaussstellungsdatum der Lenkberechtigung, Schulweg, Fahrerflucht, Verkehrstüchtigkeit und Arten der Beeinträchtigung, Grad der Alkoholisierung – Atemluft, Blutalkoholkonzentration – Promille, Alkoholtest verweigert, Beeinträchtigung amtsärztlich festgestellt, vermutete Alkoholisierung, vermutlicher Hauptunfallverursacher,

Sicherheitseinrichtungen: Radhelm, Kinderrückhalteeinrichtung, Sicherheitsgurt, Sturzhelm, Airbag;

7. Vermutliche Hauptunfallursache: Fehlverhalten beteiligter Personen, fahrzeugspezifische Ursachen, Beeinträchtigung.

(2) Eine Person gilt als getötet, wenn sie entweder am Unfallort oder innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Unfallereignis, an den Unfallfolgen verstirbt.

Durchführung der Erhebung und der Qualitätssicherung

§ 3. (1) Die Organe der Bundespolizei haben die in § 2 genannten Daten zu erheben und unter Angabe der aufnehmenden Dienststelle und der Aktenzahl zu den Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden dem Bundesminister für Inneres in ermittelbarem Umfang, vollzählig und vollständig zur Weiterleitung an die Bundesanstalt zu überlassen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die Daten zum Zweck der Qualitätssicherung anhand der in den Aktenverwaltungssystemen der Sicherheitsbehörden verarbeiteten Anzeigen (Berichte) zu kontrollieren, gegebenenfalls zu ergänzen oder zu überarbeiten und diese laufend und unverzüglich, spätestens aber zwölf Wochen nach der Anzeige des Straßenverkehrsunfalles mit Personenschaden, vollzählig und vollständig in elektronischer Form an die Bundesanstalt weiterzuleiten.

(3) Der Bundesminister für Inneres stellt die Qualität der Erhebungsdaten insbesondere durch folgende Maßnahmen sicher:

1. Automatische Plausibilitätsprüfungen bei der Eingabe;
2. Belegung der Hauptparameter als Pflichtfelder;
3. Verortung der Unfallstelle georeferenziert;
4. Datenübernahme von fahrzeugbezogenen Daten aus dem Kraftfahrzeugzentralregister gemäß § 47 Abs. 4 des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG. 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2023;
5. Plausibilitätsprüfung der Schnittstellendaten durch aktbezogene Kontrolle der Unfalldaten;
6. Einrichtung von zwei fachbezogenen Genehmigungsstufen.

Berichtszeitraum, Umfang, Periodizität und Veröffentlichung

§ 4. (1) Die Bundesanstalt hat nach Maßgabe dieser Verordnung Statistiken über Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden für die Berichtsjahre 2024 bis 2028 zu erstellen und zu veröffentlichen sowie die Jahresstatistik gemäß Art. 2 der Entscheidung 93/704/EG dem Statistischen Amt der Europäischen Union rechtzeitig zu übermitteln.

(2) Die Haupteergebnisse sind zu den vorläufigen, quartalsweisen Statistiken gemäß **Anlage 1** und zu den vorläufigen, halbjährlichen und den endgültigen, jährlichen Statistiken gemäß **Anlage 2** zu erstellen. Die Detaillieregebnisse zu den endgültigen, jährlichen Statistiken sind gemäß **Anlage 3** zu erstellen.

(3) Die Bundesanstalt hat die vorläufigen Haupteergebnisse der Quartals- und Halbjahresstatistiken spätestens vier Monate und die endgültigen Haupt- und Detaillieregebnisse der Jahresstatistiken spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes zu veröffentlichen. Die Bundesanstalt hat das Datum der Veröffentlichung spätestens zwei Wochen davor der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Inneres mitzuteilen.

(4) Die Ergebnisse sind in dem in den **Anlagen 1 bis 3** festgelegten Umfang unentgeltlich und frei zugänglich auf der Website der Bundesanstalt zu veröffentlichen.

Kostenersatz

§ 5. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie leistet der Bundesanstalt für die Erstellung der Statistiken über Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden nach dieser Verordnung einen jährlichen Kostenersatz gemäß § 32 des Bundesstatistikgesetzes 2000 für das Berichtsjahr 2024 in der Höhe von 451.334,60 Euro. Dieser Betrag ist für die folgenden Berichtsjahre jährlich auf der Basis des von der Bundesanstalt Statistik Österreich ermittelten Verbraucherpreisindex 2020 bzw. des allenfalls an dessen Stelle tretenden Index zu valorisieren und auf volle Euro zu runden. Die jährliche Wertanpassung erfolgt jeweils im Monat Februar eines Jahres, wobei die Veränderungsrate des Vorjahres für die Valorisierung herangezogen wird. Die Auszahlung des Kostenersatzes erfolgt im jeweils laufenden Berichtsjahr in vierteljährlichen Raten. Im Jahr 2028 sind die Kosten für die Bundesanstalt für die Erstellung der Statistiken über Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden nach dieser Verordnung einer Evaluierung zu unterziehen, welche im Umfang der Evaluierung aus dem Jahr 2023 gleicht, und durch die Bundesministerin für

Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundeskanzler für die Berichtsjahre ab 2029 neu festzulegen.

Außerkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 30. September 2029 außer Kraft.

Gewessler

Anlage 1**Hauptergebnisse zu den quartalsweisen Statistiken:**

Die quartalsweisen Statistiken (1. Quartal und die kumulierten Quartale 1-3) umfassen Periodenvergleiche mit bis zu fünf Vergleichsperioden sowie einer weitgehenden regionalen Gliederung nach Bundesländern:

- Unfälle (Verletzte, Getötete) nach regionalen (Bundesländer) und zeitlichen Kriterien (Vergleichsperioden), nach Straßenarten und Gebiet,
- Unfälle mit alkoholisierten Beteiligten,
- Unfälle mit Kindern,
- Verletzte und Getötete nach Verkehrsarten,
- Unfälle mit schweren Lkw

Anlage 2**Hauptergebnisse zu den jährlichen und halbjährlichen Statistiken:**

Die jährlichen und halbjährlichen Statistiken umfassen Periodenvergleiche mit bis zu zehn Vergleichsperioden sowie weitreichende regionale Gliederungen nach Bundesländern und Bezirken:

- Unfälle (Verletzte, Getötete) nach regionalen (Bundesländer, Bezirke) und zeitlichen Kriterien (Vergleichsperioden, Monate, Wochentage, Uhrzeit), nach Straßenarten und Gebiet,
- Unfälle mit alkoholisierten Beteiligten,
- Unfälle mit Kindern,
- Unfälle auf dem Schulweg,
- Verletzte und Getötete nach Verkehrsarten, Beteiligungsarten, Altersklassen und Geschlecht, Sicherheitseinrichtungen,
- Verkehrsarten mit besonderer Berücksichtigung der schweren Lkw, nach Antriebsarten
- (Tödliche) Unfälle nach Hauptunfallursachen

Anlage 3**Detailergebnisse zu den jährlichen Statistiken:**

Die Detailergebnisse der Jahresstatistiken umfassen vertiefende Analysen im Sinne eines höheren Detaillierungsgrades von Ausprägungen aus den Hauptergebnissen bzw. einer Ausdehnung der Merkmale über jene der Hauptergebnisse hinaus:

- Witterung, Niederschlag, Lichtverhältnisse, Straßenzustand,
- Kennzeichnungen der Unfallstelle mit besonderer Berücksichtigung der Unfälle an Bahnübergängen, in Tunneln und entlang von Baustellen sowie auf Schutzwegen
- Unfalltypen
- Wildunfälle
- Verkehrsarten mit besonderer Berücksichtigung der leichten Lkw und Busse, nationale und internationale Kfz-(Unterscheidungs) Kennzeichen, Transport gefährlicher Güter
- Unfallumstände mit besonderer Berücksichtigung der GeisterfahrerInnen
- Lenkerinnen und Lenker (Mitfahrerinnen und Mitfahrer, Fußgängerinnen und Fußgänger): Ausstellungsjahr der Lenkberechtigung, Fahren ohne Lenkberechtigung, Fahrerflucht, Nationalität

